



Niederhasli

natürlich stadtnah leben

Politische Gemeinde

**Einladung zur
Gemeindeversammlung**

Dienstag, 12. Dezember 2017

20.00 Uhr

Schulanlage Linden, Aula

Niederhasli

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am Dienstag, 12. Dezember 2017, 20.00 Uhr, findet in der Aula der Schulanlage Linden, Niederhasli, die Gemeindeversammlung statt.

Der Gemeinderat hat folgende Traktandenliste festgelegt:

1. Genehmigung des Voranschlags 2018 der politischen Gemeinde Niederhasli und Festsetzung des Steuerfusses	Seite 4
2. Abrechnung Personenunterführung SBB und Personenüberführung, Seestrasse, Niederhasli	Seite 25
3. Genehmigung Totalrevision Gebührenverordnung	Seite 28
4. Genehmigung Statutenrevision Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf	Seite 43
5. Zustimmung Leistungsvereinbarung betreffend Beitritt zur Musikschule Zürcher Unterland	Seite 46
6. Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes	

Aktenauflage

Die Akten liegen ab Dienstag, 28. November 2017, während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli, Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, Büro Nr. 14, zur Einsicht auf.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse nach § 51 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat bis spätestens Dienstag, 28. November 2017, schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Niederhasli sind alle Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, welche ihren politischen Wohnsitz in Niederhasli haben, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Protokoll

Der Gemeindepräsident und die Stimmenzähler prüfen das vom Gemeindeschreiber verfasste Protokoll innert sechs Tagen nach dessen Vorlage auf seine Richtigkeit und bezeugen dies durch ihre Unterschrift. Anschliessend steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Begehren um Berichtigung sind in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf einzureichen.

Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten

Mit Stimmrechtsrekurs kann innert fünf Tagen nach Publikation der Entscheide die Verletzung der politischen Rechte gerügt werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann nur dann Stimmrechtsrekurs erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat (§ 151 a Gemeindegesetz).

Weiter kann gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, Gemeindebeschwerde erhoben werden (§ 151 Gemeindegesetz).

In beiden Fällen ist das Rekurs- bzw. Beschwerdeschreiben mit einem Antrag und dessen Begründung zu versehen und an den Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, zu richten.

Kontakt

Bei Fragen rund um die Gemeindeversammlung steht Ihnen die Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, gerne zur Verfügung (Tel.-Nr. 043 411 22 50 / gemeinde@niederhasli.zh.ch).

Beleuchtender Bericht

Die Beleuchtenden Berichte zu Gemeindeversammlungen werden jeweils auch auf der Website der Gemeinde, www.niederhasli.ch, unter der Rubrik «Politik/Gemeindeversammlung» aufgeschaltet.

Wünschen Sie künftig die regelmässige Zustellung der Beleuchtenden Berichte per Post? Lassen Sie sich bei der Abteilung Präsidiales und Gesellschaft unter Angabe Ihrer Adresse in die Abonnenten-Liste eintragen (Tel.-Nr. 043 411 22 50 / gemeinde@niederhasli.zh.ch / www.niederhasli.ch – Online-Schalter).

Niederhasli, 12. Oktober 2017

Gemeinderat Niederhasli

Traktandum 1

Genehmigung des Voranschlags 2018 der politischen Gemeinde Niederhasli und Festsetzung des Steuerfusses

Antrag

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 11 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1. Der Voranschlag 2018 der politischen Gemeinde Niederhasli mit einem Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 975'700, Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 7'049'000 und keiner Nettoveränderung der Investitionen im Finanzvermögen, wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss wird auf 91 % der einfachen Staatssteuer von Fr. 18,2 Mio. festgesetzt.

Weisung

Der letzte Jahresabschluss 2016 fiel nur leicht besser aus als erwartet, wies aber immer noch einen sehr hohen Aufwandüberschuss von Fr. 2,4 Mio. aus. Weil die Rechnung 2015 durch einen ausserordentlich hohen Grundsteuerfall ein Ertragsüberschuss auswies, wurde auf eine Steuerfusserhöhung verzichtet. Zwar wird 2017 nochmals ein ausserordentlicher Grundsteuerertrag erwartet, aber die anhaltend hohen laufenden Aufwendungen können trotz Sparbemühungen nicht wesentlich reduziert werden. Zudem ist auch für die nächsten Jahre weiterhin ein hohes Investitionsvolumen geplant. Daher ist nun eine Steuerfusserhöhung für 2018 von 86 % auf 91 % unumgänglich. Der Voranschlag 2018 weist trotzdem noch einen Aufwandüberschuss von Fr. 975'700 aus.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Sekundarschule	26	25	25	25	25	25	25	25
Polit. Gemeinde (inkl. Primarschule)	91	86	86	86	86	86	86	91
Total ohne Kirchen	117	111	111	111	111	111	111	116
Ref. Kirche	11	11	11	13	13	13	13	13
Kath. Kirche	13	13	12	12	12	12	12	11
Gesamt Reformierte	128	122	122	124	124	124	124	129
Gesamt Katholische	130	124	123	123	123	123	123	127

Auszug aus dem Voranschlag 2018 siehe nachstehende Tabellen und Auszüge

Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben
47'552'700	31'073'100	48'634'900	31'097'200
	16'479'600		17'537'700
47'552'700	47'552'700	48'634'900	48'634'900
16'479'600		17'537'700	
			16'562'000
0		0	
	1'171'600		975'700
16'479'600	16'479'600	17'537'700	17'537'700
Fr. 5'147'000			Fr. 5'241'000

1. Steuerausfluss 2018**a) Zu deckender Aufwandüberschuss**

Aufwand der Laufenden Rechnung
 Ertrag der Laufenden Rechnung ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr
 Zu deckender Aufwandüberschuss

b) Steuerausfluss/Steuerertrag

Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)
 Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100 %
 Fr. 18'200'000.-- (Vorjahr Fr. 17'800'000.--)
 Steuerertrag bei 91 % Steuern (Vorjahr 86 %)

Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung
 = Zunahme Eigenkapital

Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung
 = Entnahme aus dem Eigenkapital

c) Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung
 (nur Verwaltungsvermögen)

Übersicht

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
48'343'911.62				48'634'900	
	45'940'424.51	47'552'700	46'381'100		47'659'200
	2'403'487.11		1'171'600		975'700
		0		0	
48'343'911.62	48'343'911.62	47'552'700	47'552'700	48'634'900	48'634'900
9'084'423.20		10'541'000		7'397'000	
	1'290'382.15		502'000		348'000
	7'794'041.05		10'039'000		7'049'000
9'084'423.20	9'084'423.20	10'541'000	10'541'000	7'397'000	7'397'000
7'794'041.05		10'039'000		7'049'000	
	4'846'041.05		5'147'000		5'241'000
2'403'487.11		1'171'600		975'700	
			0		0
	5'351'487.11		6'063'600		2'783'700
10'197'528.16	10'197'528.16	11'210'600	11'210'600	8'024'700	8'024'700

2. Laufende Rechnung

Total Aufwand	48'634'900
Total Ertrag	47'659'200
Aufwandüberschuss	975'700
Ertragsüberschuss	0

3. Investitionen im Verwaltungsvermögen**a) Nettoinvestitionen**

Total Ausgaben	7'397'000
Total Einnahmen	348'000
Nettoinvestitionen	7'049'000
Einnahmenüberschuss	

b) Finanzierung I

Nettoinvestitionen	7'049'000
Einnahmenüberschuss	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	5'241'000
Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	975'700
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung	0
Finanzierungsfehlbetrag I	2'783'700
Finanzierungsüberschuss I	

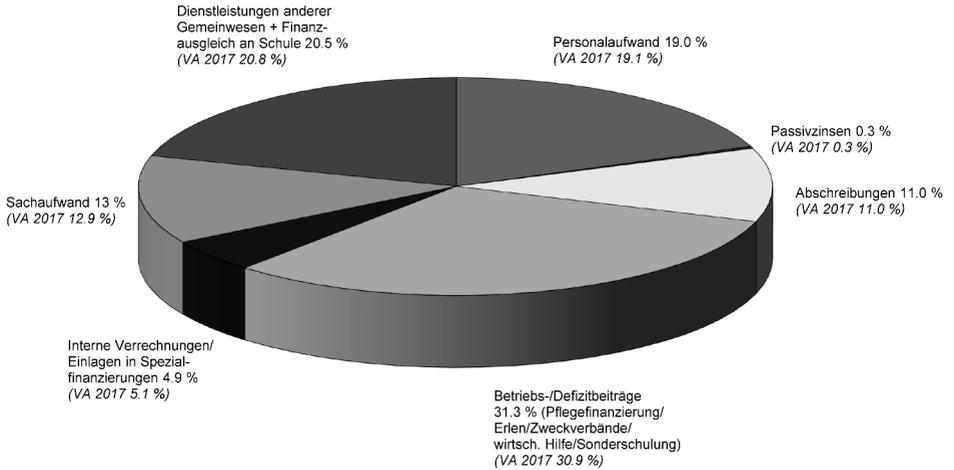
Übersicht

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
12'578.00					
	10'872.00	0		0	
	1'706.00	0		0	0
12'578.00	12'578.00	0	0	0	0
1'706.00	0.00				0
5'351'487.11		6'063'600		2'783'700	
	5'353'193.11		6'063'600		2'783'700
5'353'193.11	5'353'193.11	6'063'600	6'063'600	2'783'700	2'783'700
11'1146.40	42'789'428.32		40'274'795		41'381'795
2'403'487.11				975'700	
			1'107'000		
40'274'794.81		41'381'795		40'406'095	
42'789'428.32	42'789'428.32	41'381'795	41'381'795	41'381'795	41'381'795

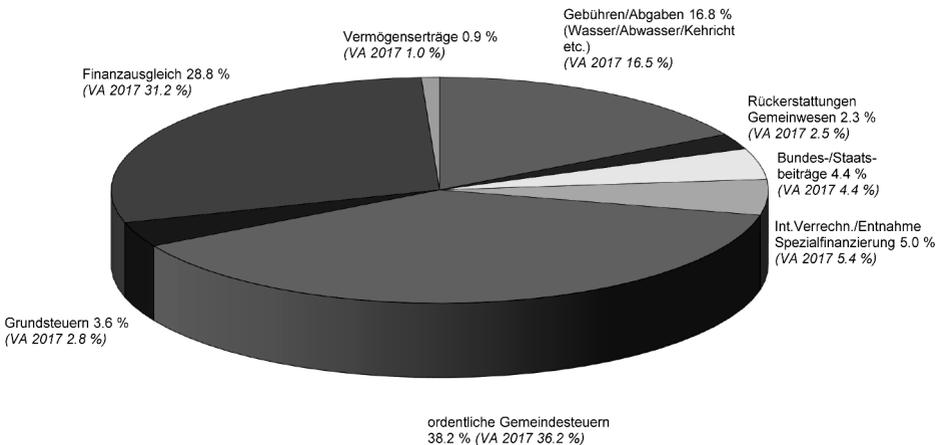
4. Investitionen im Finanzvermögen	
a) Nettoveränderung	
Total Ausgaben	0
Total Einnahmen	0
Nettoveränderung	0
b) Finanzierung II	
Nettoveränderung	0
Finanzierungsfehlbetrag I	2'783'700
Finanzierungsüberschuss I	
Finanzierungsfehlbetrag II	
Finanzierungsüberschuss II	2'783'700

5. Veränderung Kapitalkonto	
Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr	41'381'795
Bewertungsverlust Liegenschaften Neubewertung	
Aufwandsüberschuss der Laufenden Rechnung	975'700
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung	
Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	40'406'095
Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr	
	41'381'795

**Aufwand nach Sachgruppen in %
(zum Vergleich: Zahlen des Voranschlags 2017)**



**Ertrag nach Sachgruppen in %
(zum Vergleich: Zahlen des Voranschlags 2017)**



Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen Einzelkonten

Konto	Text	Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG				
	<i>Nettoinvestition</i>				
09	Verwaltungsliegenschaften	88'000.00	88'000.00	120'000.00	120'000.00
090.02	Werkgebäude Industriestr. 20	88'000.00			
5030.01	Werklore / Vordach	88'000.00			
090.09	Übrige Liegenschaften (Kirche OH, Dreschscheune etc.)				
5030.02	Glockenantrieb Kirche Oberhasli			120'000.00	
5030.03	Planung Entwicklung Dorfzentrum			70'000.00	
				50'000.00	
1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT				
	<i>Nettoinvestition</i>				
140	Feuerwehr und Feuerpolizei	95'000.00	47'000.00	96'000.00	48'000.00
5060.01	Ersatz Verkehrsgruppenfahrzeug		48'000.00		48'000.00
5060.02	Ersatz Personentransportfahrzeug mit Sanitätsmaterial	95'000.00	47'000.00	96'000.00	48'000.00
6610.00	Staatsbeiträge	95'000.00		96'000.00	
2	BILDUNG				
	<i>Nettoinvestition</i>				
200	Kindergarten			1'186'000.00	1'186'000.00
5060.00	ICT Kits for Kids Lehrplan 21			40'000.00	
				40'000.00	
210	Primarschule			111'000.00	
5060.02	ICT Kits for Kids Lehrplan 21			111'000.00	
217.01	Zentralschulhaus			63'000.00	
5060.01	Telefon-/Alarmierungsanlage			63'000.00	
217.02	Schulhaus Rossacker			41'000.00	
5060.01	Telefon-/Alarmierungsanlage			41'000.00	

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen Einzelkonten

Konto	Text	Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
217.04	Kindergärten (inkl. Schulhaus Oberhasli)				
5030.01	Gesamtsanierung Kiga Oberhasli			931'000.00	
5030.03	Elektrische Installationen Kindergärten ICT Kits for Kids Lehrplan 21			21'000.00	
3	KULTUR UND FREIZEIT	3'780'000.00	40'000.00	1'050'000.00	1'050'000.00
	<i>Nettoinvestition</i>		3'740'000.00		
300	Kulturförderung	3'500'000.00		700'000.00	
5620.01	Investitionsbeiträge Mehrzweckhalle Seehalde (Ausführung)	350'000		700'000.00	
340	Sport	200'000.00		200'000.00	
5650.01	Sportanlage Erlen, Winterhaltende Massnahmen	200'000.00		200'000.00	
341	Badanstalt Haslisee			150'000.00	
5030.00	Neubau Kinderschwimmbecken			150'000.00	
342	Gemeinschafts-Schiessanlage "Salen" Oberhasli	80'000.00	40'000.00		
5060.00	Erneuerung Schiessstand	80'000.00			
6620.00	Beiträge anderer Gemeinden		40'000.00		
5	SOZIALE WOHLFAHRT	1'100'000.00		166'000.00	166'000.00
	<i>Nettoinvestition</i>		1'100'000.00		
540	Jugend	100'000.00		100'000.00	
5010.00	Wiederaufbau Skaterpark	100'000.00			
5060.00	Geräte Skaterpark			100'000.00	
588	Asylwerberbetreuung	1'000'000.00			
5030.00	Bau Erweiterung Asylunterkunft	1'000'000.00			
589	Soziale Wohlfahrt Übriges			66'000.00	
5620.00	Beitrag an Investitionen ZV Sozialdienste - Neuer Standort Fachbereiche Beratung Brunnwiesenstr. 8			66'000.00	

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen Einzelkonten

Konto	Text	Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6	VERKEHR				
	<i>Nettoinvestition</i>				
620	Gemeindestrassen	1'053'000.00	15'000.00	1'282'000.00	1'282'000.00
5010.03	Umgestaltung Ortsdurchfahrt Regensdorferstrasse		1'038'000.00		
5010.07	Sanierung Hasilbergstrasse (Birchstrasse - Res. Oberglatt)	1'053'000.00	15'000.00	1'282'000.00	
5010.11	Sanierung Haldenstrasse	100'000.00		105'000.00	
5010.12	Sanierung Glärnischstrasse	20'000.00		20'000.00	
5010.13	Sanierung Herrenbergstrasse	630'000.00		250'000.00	
5010.18	Verkehrsberuhigung Mettmenhaslistrasse Dorfeingang Mettmenhasli	20'000.00		280'000.00	
5010.21	Sanierung Höhenweg und Bezenbuckstrasse Nord	65'000.00		67'000.00	
5010.32	Sanierung Birchstrasse SBB-Rümlingerstrasse	20'000.00		230'000.00	
5010.34	Sanierung Hasilbergstrasse	15'000.00		20'000.00	
5010.36	Trottoir Mandachstrasse	53'000.00		160'000.00	
5010.39	Parkplätze Mehrzweckhalle/Seebadi			150'000.00	
5060.01	Ersatz Fahrzeuge Werk (Nissan, Elektrofahrzeug)	100'000.00			
5810.00	Planung Lärmkonzept Verkehr	30'000.00			
6600.00	Bundesbeiträge		15'000.00		
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG				
	<i>Nettoinvestition</i>				
701	Wasserwerk	4'345'000.00	400'000.00	3'497'000.00	300'000.00
5010.03	WL Hasilbergstrasse oberer Teil		3'945'000.00		3'197'000.00
5010.07	WL-Ergänzung Regensdorferstrasse	1'235'000.00	200'000.00	1'655'000.00	200'000.00
5010.10	WL Birchstrasse SBB-Rümlingerstrasse			30'000.00	
5010.13	WL Hasilbergstrasse unterer Teil	500'000.00		500'000.00	
5010.23	WL Haldenstrasse			20'000.00	
5010.24	WL Glärnischstrasse			300'000.00	
5010.25	WL Herrenbergstrasse	640'000.00		180'000.00	
5010.28	WL Höhenweg und Bezenbuckstrasse Nord	20'000.00		340'000.00	
5010.32	Verbindung zur GWF Transportleitung Erlen	25'000.00		270'000.00	
6100.01	Wasseranschlussgebühren		200'000.00	15'000.00	200'000.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen Einzelkonten

Konto	Text	Voranschlag 2017		Voranschlag 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
710	Abwasserbeseitigung				
5010.15	Sanierung Kanal Regensdorferstrasse	3'035'000.00	200'000.00	1'752'000.00	100'000.00
5010.16	Sanierung Hausanschlüsse Regensdorferstrasse	60'000.00		60'000.00	
5010.17	Kanal Haldenstrasse	100'000.00		100'000.00	
5010.18	Kanal Glärnischstrasse	20'000.00		240'000.00	
5010.19	Kanal Herrenbergstrasse	15'000.00		155'000.00	
5010.23	Retention Eschenberg			20'000.00	
5620.04	ARA Niederglatt, Ausbau ARA 2030	2'550'000.00		1'007'000.00	
5620.06	ARA Niederglatt, Zusätzliches Blockheizkraftwerk			120'000.00	
5810.01	Aufnahme Hausanschlussleitungen	50'000.00		50'000.00	
6100.00	Kanalisationsanschlussgebühren		200'000.00		100'000.00
720	Abfallbeseitigung				
5060.00	Anteil Elektrofahrzeug	25'000.00			
790	Raumordnung				
5810.02	Planung Entwicklungsstrategie ONN (Interkommunaler Richtplan)	50'000.00		50'000.00	
5810.06	Revision Bau- und Zonenordnung	50'000.00		30'000.00	
8	VOLKSWIRTSCHAFT				
	<i>Nettoinvestition</i>	80'000.00			80'000.00
801	Unterhalt Meliorationsstrassen				
5010.00	Sanierung Salenstrasse	80'000.00			
	Gesamttotal	10'541'000.00	502'000.00	7'397'000.00	348'000.00
	Saldo		10'039'000.00		7'049'000.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen Einzelkonten

Abschreibungstabelle 2018

Voranschlag

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Mutmasslicher Buchwert Beginn Rechnungsjahr	Nettoinvesti- tionen gemäss Voranschlag	Mutmasslicher Buchwert vor Abschreibung	Abschreibungen		Mutmasslicher Buchwert Ende Rechnungsjahr
				%	ordentliche	
1140.01 Grundstücke Gemeindegut	196'000	0	196'000	10	20'000	176'000
1140.02 Grundstücke Abfall	233'000	0	233'000	10	24'000	209'000
1141.01 Tiefbauten Strassen, Gewässerschutzbauten	4'869'000	1'282'000	6'151'000	10	616'000	5'535'000
1141.02 Tiefbauten Abwasser	2'316'000	475'000	2'791'000	10	280'000	2'254'000
1141.03 Tiefbauten Schule	102'000	0	102'000	10	11'000	91'000
1141.04 Tiefbauten Wasserversorgung	2'264'000	1'455'000	3'719'000	10	372'000	3'127'000
1143.01 Hochbauten Gemeindegut (inkl. ZG OH)	1'197'000	270'000	1'467'000	10	147'000	1'320'000
1143.02 Hochbauten Abfallbeseitigung	1'020'000	0	1'020'000	10	102'000	918'000
1143.03 Hochbauten Schule	11'239'000	931'000	12'170'000	10	1'217'000	10'953'000
1143.04 Hochbauten Wasserversorgung (ZG OH)	0	0	0	10	0	0
1146.01 Mobilien Gemeindegut	805'000	148'000	953'000	20	191'000	762'000
1146.02 Mobilien Schule	393'000	255'000	648'000	20	130'000	518'000
1146.03 Mobilien Abfall	20'000	0	20'000	20	4'000	16'000
1152.01 Beteiligungen Zweckverband Gesundheitswesen (Langzeitpflege Dielsdorf, nicht abschreiben!)	1'349'972	0	1'349'972	0	0	1'349'972
1152.02 Darlehen Schulzweckverband (nicht abschreiben!)	19'000	0	19'000	0	0	19'000
1152.03 Darlehen an Private (Alterswohnungen) (nicht abschreiben < 30 Jahre!)	1'100'000	0	1'100'000	0	0	1'100'000
1152.04 Beteiligung an Privaten Gesundheitswesen (Spital Bülach, nicht abschreiben!)	1'824'500	0	1'824'500	0	0	1'824'500
1162.01 Invest.Beitrag an ARA	3'675'000	1'127'000	4'802'000	10	481'000	4'321'000
1162.02 Übr. Invest.Beitrag an Gden./ZY (KESB, Sek MZH)	4'321'000	766'000	5'087'000	10	509'000	4'578'000
1165.01 Invest.Beiträge an Private (Darlehen Alterswohn.)	99'000	0	99'000	10	10'000	89'000
1165.02 Invest.Beiträge an Private (Sporanlage Erlen)	4'761'000	200'000	4'961'000	10	497'000	4'464'000
1171.00 Planungsausgaben (BZO, Verkehrs-/Energieplan)	178'000	90'000	268'000	10	27'000	241'000
1171.01 Planungsausgaben Abwasser	76'000	50'000	126'000	10	13'000	113'000
	42'057'472	7'049'000	49'106'472		4'651'000	43'865'472
Total Abschreibungen						Fr. 5'241'000

Begründung der wesentlichsten Abweichungen gegenüber dem Budget des Vorjahres

A. Laufende Rechnung

020 Gemeindeverwaltung (+ 64'300)

Auf den Löhnen ist eine Beförderungsquote von 0,4 % und kein Teuerungsausgleich vorgesehen. Es sind zwei Lehrabgänger, welche allenfalls vorübergehend angestellt werden. Höhere Informatikaufwendungen für Lizenzen eines Upgrades Officeprogramme, neue Geschäftsverwaltungssoftware und Anpassungen Buchhaltung. Die vom Ingenieurbüro durchgeführten Baukontrollen werden den Bauherren weiterverrechnet. Neuer Dienstleistungsvertrag für die Buchführung der katholischen Kirchgemeinde.

090 Verwaltungsliegenschaften (- 60'400)

Im Gemeindehaus soll die Südfassade gereinigt werden und die Büroreinigung soll extern vergeben werden. Im Werkgebäude muss die Tankstelle gemäss Vorschriften saniert werden. Tiefere Stromkosten für die neue Wärmepumpe im Mehrzweckgebäude Oberhasli. Für das Jugendhaus werden intern Mieten verrechnet.

100 Rechtspflege (- 32'400)

Die Mandatsentschädigungen an den Zweckverband Sozialdienste und die Betriebsbeiträge an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fallen höher aus, diejenigen für das Zivilstandsamt hingegen tiefer. Die Einwohnerkontrollgebühren sollen gemäss Empfehlung moderat angehoben werden.

140 Feuerwehr und Feuerpolizei (+ 32'900)

Im Feuerwehrlokal soll die Beleuchtung ersetzt und eine Brandmeldeanlage eingebaut werden. Die Feuerwehr Niederglatt soll, wie auch wir, für allfällige Einsätze gemäss Zusammenarbeitsvertrag entschädigt werden.

200 Kindergarten (+ 87'700)

Durch die Zunahme der Kindergärtner ist eine neue Klasse ab Schuljahr 2017/18 zu eröffnen und mit Möbeln und Spielsachen auszurüsten, die Lohnkosten sind ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen. Kleinpensen und Hausämter werden vollständig über den Kanton entschädigt bzw. sind im Berufsauftrag enthalten. Mehrkosten für Leasing Kopierer und Betriebskosten ICT nach Lehrplan 21.

210 Primarschule (+ 220'600)

Höhere Weiterbildungskosten, u.a. für Schulprogramm QUIMS bei Schuleinheiten mit hohem Ausländeranteil, wofür aber auch Staatsbeiträge ausbezahlt werden. Für den Lehrplan 21 sind neue Lehrmittel des Informatikunterrichts anzuschaffen, zudem fallen ICT-Betriebskosten der zusätzlichen Anschaffungen an. Kleinpensen und Hausämter werden analog zum Kindergarten über den Kanton abgerechnet, womit die Anzahl Stellen und damit der Lohnkostenanteil zunimmt, vor allem der vollständig zu übernehmende Anteil über den festgesetzten Vollzeitanteilen.

213 Tagesstrukturen (+ 76'300)

Die Lohnkosten für die Betreuung wie auch der Ankauf der Mahlzeiten nehmen wie auch die Elternbeiträge durch die steigende Anzahl der betreuten Kinder zu.

217 Schulliegenschaften (+ 106'800)

Im Zentralschulhaus sind der Rasentraktor und die Wischmaschine zu ersetzen, ausserdem soll ein Treppensteiger angeschafft werden. Die Energiekosten sind nach der Badsanierung markant rückläufig. Als baulichen Unterhalt vorgesehen sind z.B. Schallschutzwände in Büros, ein neuer Bodenbelag im Lehrerzimmer sowie in der Umgebung sollen der Schnittzelplatz und die Reckanlage erweitert werden. Im Rossacker soll ebenfalls das Lehrerzimmer saniert, Lüftungsgeräte gereinigt und eine Klimaanlage im Dachgeschoss eingebaut werden. Im Schulhaus Linden sind Abdunkelungen und Holzbodensanierungen vorgesehen. Das Gartenhaus im Kindergarten Huebwiesen wird ersetzt.

218 Volksschule Sonstiges (+ 62'000)

Diverse Projekte der Schulsozialarbeit sind geplant. Leichte Mehrkosten für die schulpsychologische Beratung des Schulzweckverbands.

220 Sonderschulung (- 205'600)

Weitere Zunahme der Besoldungskosten für den Deutschunterricht. Mehr Therapien, auch Logopädie und Psychomotorik über den Schulzweckverband, sowie mehr Kinder im Zentrum für Gehör und Sprache. Hingegen weniger Kinder in heilpädagogischer Schule und Tagesschulen, sowie keine Kinder mehr in privaten Heimen. Die Ecap-Beiträge werden über die Integrationsförderung abgedeckt.

300 Kulturförderung (+ 91'500)

Es ist ein Strassenfest mit Fokusthema Gemeinde geplant. Nach Fertigstellung der Mehrzweckhalle Seehalde hat sich die Gemeinde zur Übernahme der Hälfte der anfallenden Betriebskosten verpflichtet, im Gegenzug fallen Miet- und ein pauschaler Betriebskostenanteil weg. Defizitbeitrag an Musiktag der MGN.

340 Sport (+ 14'100)

Nur leicht höherer Defizitanteil an die Sportanlage Erlen. Reinigung Pavillon Seehalde durch Sekundarschule.

415 Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime (+ 135'000)

Aufgrund der momentanen Beiträge steigt das zu übernehmende Normdefizit an den Zweckverband weiter an. Ebenfalls entscheiden sich immer mehr Einwohner für ein externes Heim. Es ist ein Anstieg des Pflegebedarfs der Patienten festzustellen.

541 Kinder- und Jugendheime (+ 166'500)

Nach einem Rückgang im Vorjahr erfolgen wieder mehr Platzierungen in Jugendheimen, aber weniger in Schulheimen.

580 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (+ 38'400)

Aufgrund der aktuellen Zahlen steigen vor allem die Kosten für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge frappant an, wofür der Kanton aber einen vollständigen Kostenersatz leistet. Die Kosten für Ausländer sind momentan auch steigend; diejenigen der Schweizer dagegen rückläufig. Die Einnahmen verhalten sich analog zum Aufwand, so dass insgesamt der Nettoaufwand nur leicht ansteigt.

588 Asylbewerberbetreuung (- 42'300)

Die vom Bund zu übernehmenden Pensionskostenbeiträge sind rückläufig, weil die vorläufig aufgenommenen Asylbewerber in das zu übernehmende Kontingent miteinbezogen werden. Weil der geplante Erweiterungsbau verschoben wird, sind der Anteil der intern verrechneten Abschreibungen und auch der Mietertrag tiefer.

589 Soziale Wohlfahrt Übriges (+ 26'500)

Für die Integration sind Projekte geplant und es werden Deutschkurse finanziert, wofür aber Staatsbeiträge geleistet werden. Die externen Betreuungskosten für die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge steigen weiter an, wie auch AHV-Beiträge an Nichterwerbstätige.

620 Gemeindestrassen (+ 36'300)

Der Lehrabgänger wird allenfalls vorübergehend weiterbeschäftigt. Ein Mulchgerät soll ersetzt werden. Die Energiekosten der Beleuchtung sind durch die neuen LED-Lampen rückläufig. Bei den Belagsarbeiten werden Randabschlüsse an der Seebrugg-, Nassenwiler- und Buchserstrasse saniert. Für den Strassenkataster sollen Brücken und Durchlässe erfasst werden. Als Lärmschutzmassnahme sind Beiträge an Schallschutzfenster geplant, wofür Bundesbeiträge ausgerichtet werden.

650 Regionalverkehr (+ 54'500)

Für 2016 ist eine Nachzahlung des Betriebsbeitrags an den Zürcher Verkehrsverbund zu leisten.

701 Wasserwerk (-)

Ein Hydrant an der Dorfstrasse ist zu verschieben und ein Glasfaserkabel Gross-Ibig Dielsdorf zu erstellen. Es sind mehr Wasserproben zu untersuchen. Der interne Zinssatz wird von 1,0 auf 0,8 % reduziert. Der Ertragsüberschuss soll mit Fr. 220'000 zusätzlich abgeschrieben werden, um die Abschreibungslast der folgenden Jahre zu reduzieren. Durch die relativ hohen Investitionen ist das Vermögen aufgebraucht und die Gebühren sind zur Refinanzierung auf dem aktuellen Stand zu belassen. Es soll eine kleine Entnahme von Fr. 1'600 aus der Spezialfinanzierung erfolgen.

710 Abwasserbeseitigung (-)

Mit baulichen Massnahmen sollen die Ablaufmengen der Regenbecken erhöht werden. Die Beiträge an den Kläranlagezweckverband fallen geringer aus, weil durch den Ausbau mit minimalen Unterhaltskosten zu rechnen ist, ausserdem Inbetriebnahme der mechanischen Vorreinigung. Der Gebührenertrag fällt ordentlich für zwölf Monate an. Die anhaltend hohen Investitionen können nur zu etwa 2/3 durch den laufenden Ertrag finanziert werden, die belasteten Zinsen sind aber durch den tiefen Zinssatz moderat. Der Ertragsüberschuss wird ebenfalls zur künftigen Entlastung zusätzlich mit Fr. 370'000 abgeschrieben, womit voraussichtlich eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 1'300 erfolgt.

720 Abfallbeseitigung (-)

Es ist ein Nachdruck des Abfallkalenders nötig. Für Transporte des Haushaltkehrichts ist mehr aufzuwenden, die Kehrichtverwertung ist eher rückläufig. Die Grundgebühren sind durch den Einwohnerzuwachs leicht steigend, dafür wird weniger für Sperrgut vereinahmt. Die Swico/Sens zahlt viel weniger für das gesammelte Gut, im Gegenzug sind die Benützungsgebühren im Recyclinghof höher. Rückläufiger Preis für den produzierten Solarstrom. Da in den Vorjahren hohe Einlagen erzielt worden sind, ist eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 48'400 unproblematisch.

900 Gemeindesteuern (+ 1'804'700)

Durch den anhaltenden Einwohnerzuwachs ist mit etwas höheren Steuererträgen vor allem des laufenden Jahres zu rechnen. Die Schätzung des einfachen Gemeindesteuerertrags (100 %) wird daher von Fr. 17,8 Mio. auf Fr. 18,2 Mio. erhöht. Der Steuerfuss soll von 86 % auf 91 % erhöht werden, was zu einem Mehrertrag von Fr. 910'000 führt. Der Ertrag der Vorjahre ist anhand der letzten Jahre nochmals etwas zu reduzieren. Der Quellensteuerertrag, die Steuerausscheidungen und Nachsteuern sind in den letzten Jahren gestiegen. Die stark schwankenden Grundstückgewinnsteuern werden aufgrund von hohen Gewinnen auf Fr. 1,7 Mio. erhöht. Der Zinsertrag ist aufgrund des tieferen Zinssatzes rückläufig.

920 Finanzausgleich (- 584'900)

Die Auszahlung des Finanzausgleichs fällt mit Fr. 13'070'700 um Fr. 754'900 wieder einiges tiefer als 2017. Dies ist auf die stärkere Zunahme unserer eigenen Steuerkraft gegenüber dem Kantonsmittel (Fr. 136 gegenüber Fr. 52/Einwohner) zurückzuführen. Die Sekundarschule erhält rund Fr. 2,9 Mio.

940 Kapitaldienste (+ 31'900)

Aufgrund der anhaltend hohen Investitionen muss sich die Gemeinde weiterhin verschulden, was aber zu ausserordentlich günstigen Konditionen erfolgen kann. Der durchschnittliche Darlehenszins der Schulddarlehen sinkt daher von 1,0 % auf 0,8 %, welcher auch für die interne Verzinsung angewendet wird. Damit fallen die verrechneten Schuldzinsen wie auch Guthabenzinsen tiefer aus, was im Saldo zu geringeren Einnahmen führt.

990 Abschreibungen (+ 47'200)

Die ordentlichen Abschreibungen steigen wegen den hohen Investitionen weiter an. Im Wasser- und Abwasserbereich sind zusätzliche Abschreibungen von Fr. 590'000 eingesetzt worden, welche intern den Werkbetrieben verrechnet werden.

B. Investitionsrechnung

Es wird auf die detailliert aufgeführten Objekte im Voranschlag verwiesen.

Niederhasli, 3. Oktober 2017

Gemeinderat Niederhasli

Niederhasli

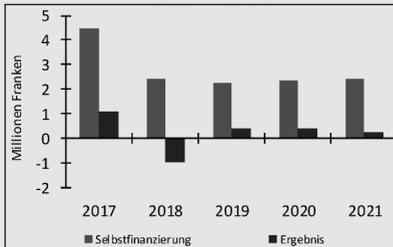
Finanz- und Aufgabenplan 2017 - 2021

4.10.2017

Zusammenfassung

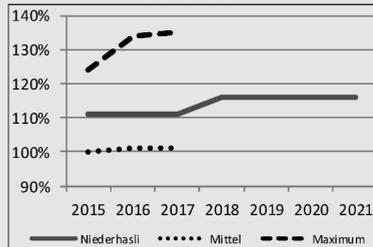
Mit weiteren Aufwandszunahmen bleibt die Selbstfinanzierung (ohne ausserordentliche Ereignisse) knapp und der Ausgleich der Rechnung wird verfehlt. Zur Verbesserung wird ab 2018 mit einem um fünf Prozentpunkte höheren Steuerfuss gerechnet. Zusammen mit den unter HRM2 etwas tieferen Abschreibungen gelingt so ab 2019 eine ausgeglichene Rechnung. Da die bloss durchschnittlich hohen Investitionen erst zu zwei Dritteln selber finanziert werden können, geht das Nettovermögen zurück und die verzinslichen Schulden nehmen um ca. 10 Mio. Franken zu. Dies unterstreicht die, auch mit höherem Steuerfuss, immer noch eher angespannte Haushaltsituation. Substanz und Verschuldung zeigen am Ende der Planung vergleichsweise durchschnittlich hohe Werte. Bei den Gebührenhaushalten wird 2018 noch mit stabilen Tarifen gerechnet werden, mittelfristig sind beim Abwasser Verbesserungen notwendig, sie können mit etwas tieferen Abfallgebühren teilweise abgedeutet werden.

Rechnungsausgleich
Steuerhaushalt



Das Ergebnis kann 2018 auch mit höherem Steuerfuss noch nicht ausgeglichen werden. Erst wenn ab 2019 unter HRM2 (ohne Restatement) etwas tiefere Abschreibungen resultieren und mehr Ressourcenausgleich einget, ist dies möglich. Die Selbstfinanzierung macht mittelfristig knapp 2,5 Mio. Franken pro Jahr aus.

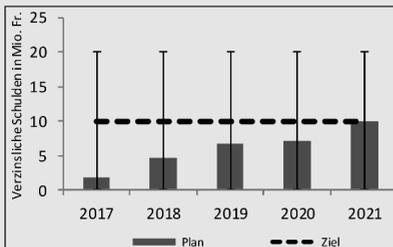
Kontinuierliche Steuerfussentwicklung
Steuerhaushalt



Auch nach der auf 2018 geplanten fünfprozentigen Steuerfusserhöhung liegt der Steuerfuss zwischen den ebenfalls steigenden Mittel- bzw. Maximalwerten.

Begrenzung Verschuldung

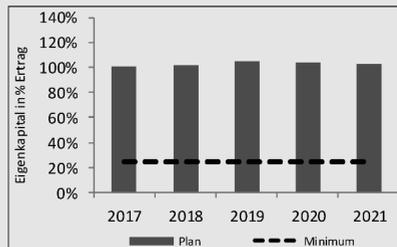
Gesamthaushalt



Die Investitionen können zu zwei Drittel selber finanziert werden. Das Haushaltsdefizit führt zu einer Zunahme der Verschuldung in den mittleren Bereich der Bandbreite.

Eigenkapitalanteil mindestens 25%

Steuerhaushalt



Mit ungefähr ausgeglichenen Abschlüssen stabilisiert sich das Eigenkapital deutlich über dem Minimalwert.

Massnahmen

Im aktuellen Plan werden die Ziele mehrheitlich erreicht und trotzdem zeigt sich Handlungsbedarf. Der Ausgleich der Erfolgsrechnung gelingt nur mit einem um fünf Prozentpunkte höheren Steuerfuss und so gut 1,5 Mio. Franken höheren Erträgen aus Steuern und Ressourcenausgleich. Trotzdem liegt die Selbstfinanzierung erst bei knapp durchschnittlich hohen Werten. Bei der Budgetierung und im Haushaltvollzug sind sich bietende Optimierungsmassnahmen weiterhin konsequent umzusetzen.

Weil die Verschuldung zunimmt, muss auch das Investitionsprogramm bewusst priorisiert werden. Nicht unbedingt notwendige Projekte sollten auf später verschoben werden. Um spätere Generationen nicht mit hohen Schulden zu belasten, muss die angemessene Finanzierung der Investitionen im Auge behalten werden.

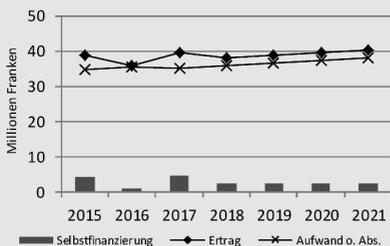
Mit der Einführung von HRM2 per 1.1.2019 dürften die Abschreibungen tiefer ausfallen. Wird dies als zusätzlicher Spielraum interpretiert, könnte der Finanzhaushalt sein Gleichgewicht verlieren. Haushaltsaldo (Selbstfinanzierung und Investitionen) sowie Schulden und Liquidität sind durch HRM2 nicht betroffen, die finanzstrategischen Herausforderungen haben sich nicht wesentlich verändert.

Aussichten Steuerhaushalt

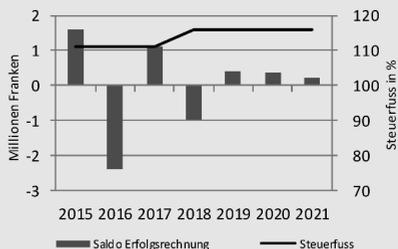
Mittelflussrechnung (2017 - 2021)			Grosse Investitionsvorhaben	
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	13'830	Verwaltungsvermögen	
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-20'374	- Beitrag Mehrzweckhalle Seehalde	
Veränderung Nettovermögen	1'000 Fr.	-6'544	- Diverse Strassensanierungen	
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'000 Fr.	-	Finanzvermögen	
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-6'544	- keine	
Kennzahlen				
Nettovermögen (31.12.2021)	Fr./Einw.	492		
Eigenkapital (31.12.2021)	Fr./Einw.	4'464		
Selbstfinanzierungsgrad (2017 - 2021)		68%		

Bei anhaltend tiefen Werten für die Teuerung und positivem Wirtschaftswachstum bestehen grundsätzlich gute Voraussetzungen für eine ansprechende Entwicklung im Haushalt. Zusammen mit steigenden Bevölkerungszahlen kann mit zunehmenden Erträgen gerechnet werden. Hingegen führen höhere Aufwendungen (Steigende Schülerzahl, Verwaltung, Pflegefinanzierung, Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe etc.) und geringere Grundstückgewinnsteuern zu einer Verschlechterung. Zur Verbesserung der strukturell knappen Rechnung ist ab 2018 ein um fünf Prozentpunkte höherer Steuerfuss eingesetzt. Die Einführung von HRM2 per 2019 dürfte zu positiven Effekten aus einem Rückgang der Abschreibungen (1,3 Mio.) und Abgrenzungen des Ressourcenausgleichs (0,8 Mio.) führen. Am Ende der Planung zeigt sich eine ausgeglichene Rechnung. Das Eigenkapital macht ca. 42 Mio. Franken aus. Die Zunahme ist auf die kumulierten Ergebnisse (+ 1 Mio.) zurückzuführen. Eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens wurde nicht berücksichtigt. Über die ganze Fünfjahresperiode liegt die Selbstfinanzierung bei 14 Mio. Franken, womit die vergleichsweise durchschnittlich hohen Investitionen von 20 Mio. Franken zu 68 % selber finanziert werden können. So wird das Nettovermögen abgebaut, es beträgt am Ende der Planung 5 Mio. Franken, was einer noch knapp durchschnittlich hohen Substanz entspricht.

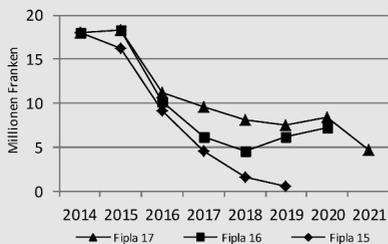
Laufende Rechnung



Ergebnis + Steuerfuss



Entwicklung Nettovermögen

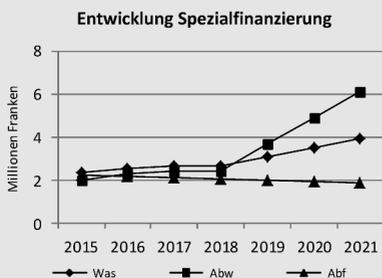


Gegenüber der letztjährigen Planung haben sich die Aussichten in der Erfolgsrechnung etwas verknüpft. Die höheren Aufwendungen (Höhere Schülerzahl, Soziales inkl. Sonderschulung, Pflegefinanzierung) sind dafür hauptverantwortlich.

Das Investitionsvolumen ist etwas tiefer als in der Planung vor Jahresfrist.

Aussichten Gebührenhaushalte

Mittelflussrechnung (2017 - 2021)		Was	Abw	Abf
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	2'833	6'981	142
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-5'103	-8'401	-165
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-2'270	-1'420	-23
Kennzahlen				
Spezialfinanzierung (31.12.2021)	1'000 Fr.	3'912	6'107	1'871
Kostendeckungsgrad (2021)		140%	213%	93%
Selbstfinanzierungsgrad (2017 - 2021)		56%	83%	86%
Gebührenertrag (2021)	Fr./Einw.	131	232	89



Entwicklung Benutzungsgebühr

Bereich	Tendenz	Bemerkung
Wasser	stabil	-
Abwasser	Erhöhung	-
Abfall	Senkung	-

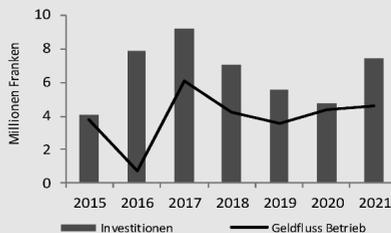
Je nach Überführung der Restbuchwerte unter HRM2 könnten sich die Abschreibungsquoten ab 2019 noch deutlich verändern. Selbstfinanzierung, Nettoinvestitionen und Haushaltsaldo sind davon aber nicht betroffen.

Finanzierung Gesamthaushalt

Geldflussrechnung

(in Millionen Franken)

Liquide Mittel (1.1.2017)			9.3
Geldfluss betriebliche Tätigkeit		22.8	
Geldfluss Investitionstätigkeit			
- Verwaltungsvermögen	-34.0		
- Finanzvermögen	0.0	-34.0	
Geldfluss Finanzierungstätigkeit			
- Rückzahlung Schulden	-3.0		
- Neuaufnahme Schulden	13.0		
- Veränderung Anlagen	-	10.0	
Veränderung Liquide Mittel			-1.2
Liquide Mittel (31.12.2021)			8.0
KK, kurz-/lfr. Anlagen per 31.12.2021			0.3
Schulden inkl. KK per 31.12.2021	0.8%		18.3



Aus der Erfolgsrechnung wird mit einem Mittelzufluss von 23 Mio. Franken gerechnet. Zusammen mit Investitionen von 34 Mio. Franken ergibt sich ein Mittelbedarf von 11 Mio. Franken. Die Finanzierung geschieht zum kleinsten Teil aus der bestehenden Liquidität und durch eine Erhöhung der verzinslichen Schulden um netto 10 Mio. Franken. Am Ende der Planung belaufen sich die Schulden auf 18 Mio. Franken, davon entfallen 5 Mio. Franken auf die Gebührenhaushalte. Mit einer Durchschnittsverzinsung von 0,8 % kann vom sehr tiefen Zinsniveau profitiert werden, es wird aber auch ein hohes Zinssatzänderungsrisiko eingegangen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK Niederhasli hat den Voranschlag 2018 der politischen Gemeinde Niederhasli geprüft und dabei festgestellt, dass Aufbau und Darstellung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Steuerfuss wird auf 91 % festgesetzt.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, gemäss Abschied vom 6. November 2017, dem Voranschlag 2018 zuzustimmen.

Traktandum 2

Abrechnung Personenunterführung SBB und Personenüberführung, Seestrasse, Niederhasli

Antrag

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 11 Ziffer 5 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1. Die Abrechnung über den Neubau der Personenunterführung SBB und der Personenüberführung an der Seestrasse, Niederhasli, vom 1. Juni 2017, welche mit einer Kostenunterschreitung von Fr. 72'070.80, inkl. MwSt., abschliesst und einen Nettoanteil von Fr. 432'058.65 zulasten der politischen Gemeinde Niederhasli ausweist, wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hat am 4. Dezember 2013 die Projekte für eine Personenunterführung durch den Bahndamm an der Seestrasse und eine Personenüberführung (Steg) über die See-/Mandachstrasse, Niederhasli, gutgeheissen. Die beiden Bauwerke wurden im Zusammenhang mit der neuen Perronanlage des Bahnhofs Niederhasli ausgeführt und so koordiniert, dass diese mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2015 zur Verfügung standen. Somit trugen die Bauten zur Aufwertung des Bahnhofareals und zur besseren Anbindung des Velo- und Fussgängerverkehrs bei. Zudem wurde auf der Westseite des Stegs ein neuer Velounterstand errichtet. Mit diesen Massnahmen konnten verschiedene Sicherheitslücken im Verkehrsnetz der Gemeinde Niederhasli gelöst werden. Insbesondere wurde durch die Unterführung das Brännliquartier direkt mit dem Dorfzentrum und dem Schulhaus Rossacker verbunden. Mit dem Steg über die Mandachstrasse ist zudem ein kreuzungsfreier Übergang zum Bahnhof geschaffen worden.

Die Personenunterführung (Kanton Zürich) und die Personenüberführung (Gemeinde Niederhasli) sind zwei verschiedenen Eigentümern zuzuordnen. Die Gemeinde nahm für die Ausführung im Auftrag des Kantons die Bauherrenfunktion für die Unterführung wahr. Die Bauwerke wurden in der Zwischenzeit vom Kanton Zürich, der Gemeinde Niederhasli und den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) abgenommen. Das beauftragte Ingenieurbüro Bänziger Kocher Ingenieure AG, Niederhasli, legte am 24. Mai 2017 den Bericht und die Schlussabrechnung zum Projekt vor.

*Kreditabrechnung**Bruttokreditabrechnung Gesamtkredit*

	inkl. MwSt.
– Bewilligter Kredit Personenunterführung und Steg	Fr. 1'960'000.—
– Teuerung gemäss Produktions-Kosten-Index	Fr. <u>0.—</u>
– Massgebender Kreditbetrag	Fr. 1'960'000.—
– Abrechnung vom 1. Juni 2017	Fr. <u>1'887'929.20</u>
– Kostenunterschreitung (3.6 %)	Fr. <u>72'070.80</u>

Bruttokreditabrechnung Teilprojekt Personenunterführung

	inkl. MwSt.
– Bewilligter Kredit Personenunterführung	Fr. 1'400'000.—
– Teuerung gemäss Produktions-Kosten-Index	Fr. <u>0.—</u>
– Massgebender Kreditbetrag	Fr. 1'400'000.—
– Abrechnung vom 1. Juni 2017	Fr. <u>1'231'489.20</u>
– Kostenunterschreitung (12 %)	Fr. <u>168'510.80</u>

Die Kosten des Teilprojekts Personenunterführung wurden vollständig vom Kanton Zürich übernommen. Der Kanton hat bei diesem Teilprojekt zusätzlich Fr. 8'381.15 direkt bezahlt. Zudem ist eine Rundungsdifferenz von Fr. 0.25 aufgetreten.

Bruttokreditabrechnung Teilprojekt Personenüberführung (Steg)

	inkl. MwSt.
– Bewilligter Kredit Personenüberführung	Fr. 560'000.—
– Teuerung gemäss Produktions-Kosten-Index	Fr. <u>0.—</u>
– Massgebender Kreditbetrag	Fr. 560'000.—
– Abrechnung vom 1. Juni 2017	Fr. <u>648'058.60</u>
– Kostenüberschreitung (15.7 %)	Fr. <u>88'058.60</u>

Eine Kostenüberschreitung von ca. Fr. 104'000.— beruht auf der Arbeitsvergabe an den Baumeister. Im Verlauf der Bauarbeiten konnte dieser Aufwand dank Optimierungen noch um Fr. 30'000.— verringert werden. Weiter schlugen Mehraufwände beim Stahlbau des Veloständers zu Buche.

Die SBB haben einen Interessenbeitrag von Fr. 216'000.— an den Steg geleistet. Damit verbleiben der Gemeinde Niederhasli Nettokosten von Fr. 432'058.65 für die Personenüberführung bzw. das Gesamtprojekt.

Die Abteilung Finanzen hat mit dem Buchhaltungsnachweis die Übereinstimmung zur Bauabrechnung des Ingenieurbüros Bänziger Kocher Ingenieure AG bestätigt.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Bauabrechnung über die Personenunterführung SBB und die Personenüberführung an der Seestrasse in Niederhasli zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK Niederhasli hat Antrag und Weisung des Gemeinderats vom 12. September 2017 betreffend Abrechnung Personenunterführung SBB und Personenüberführung, Seestrasse, Niederhasli, zur Kenntnis genommen. Die Abrechnung wurde geprüft und für in Ordnung befunden. Die Buchhaltung stimmt mit den Belegen überein.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, gemäss Abschied vom 6. November 2017, dieser Abrechnung zuzustimmen.

Traktandum 3

Genehmigung Totalrevision Gebührenverordnung

Antrag

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 10 Ziffer 16 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1. Die neue Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Niederhasli wird in der Fassung vom 12. September 2017 genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Weisung

Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin niedrige, sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die in der Regel höchstens Fr. 500.— betragen und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzen die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für zahlreiche Gebühren bestehen schon ausreichende übergeordnete oder kommunale gesetzliche Grundlagen. Folgende Bestimmungen wurden von der Gemeindeversammlung erlassen und bleiben weiterhin in Kraft:

- Abfallverordnung vom 1. Dezember 2015
- Rabattverordnung für vorschulische und schulische Kinderbetreuung (RAVO) vom 5. Juni 2014
- Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) vom 29. September 2009
- Verordnung über die Wasserversorgung vom 29. September 2009

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) vom 8. Dezember 1966 erhoben. Mit der Totalrevision des kantonalen Gemeindegesetzes wird die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechts-

grundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 10 Ziffer 16 vor, dass die Grundsätze der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden. Diese Grundsätze werden in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt.

Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Die Gemeinde erhebt ihre selbst festgelegten Gebühren und solche, die direkt auf übergeordnetem Recht beruhen. In solchen Fällen ist die Gemeinde zur Gebührenerhebung verpflichtet und hat in der Berechnung kaum oder keinen eigenen Spielraum. Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Wichtige Prinzipien des Abgaberechts, wie das Verursacherprinzip, das Kostendeckungsprinzip oder das Äquivalenzprinzip, müssen beachtet werden. Das Verursacherprinzip stammt aus dem Umweltrecht und besagt, dass Kosten umweltrechtlicher Massnahmen der Verursacherin bzw. dem Verursacher überbunden werden sollen. Mit dem Kostendeckungsprinzip wird sichergestellt, dass der Gebührenertrag die Gesamtkosten in einem bestimmten Verwaltungsbereich nicht oder nur geringfügig übersteigt. Gemeinden dürfen ohne gesetzliche Grundlage durch das Erheben von Gebühren keine Gewinne erwirtschaften. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 der Bundesverfassung) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Die Gebühren bemessen sich daher nicht wie die Einkommenssteuern an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein für alle gleiches Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Aufgabenteilung zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat

Die Anforderungen des Abgaberechts bedeuten, dass die in Niederhasli nun zusätzlich nötige rechtliche Grundlage zumindest Art und Gegenstand der Abgabe, den Kreis der Abgabepflichtigen und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten muss. Das findet durch Erlass der Verordnung durch die Gemeindeversammlung statt. Sodann berechnet der Gemeinderat nach den darin statuierten Bemessungsgrundlagen die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in öffentlich publizierten Gebührentarifen fest.

Stossrichtung der neuen Gebührenverordnung

Mit der neuen Gebührenverordnung werden grundsätzlich keine neuen Gebühren eingeführt. In der Verordnung werden die Gebührentatbestände so erfasst, wie sie heute gehandhabt werden, sich in übergeordneten Gebührenerlassen finden und sich als rechtmässig erwiesen haben. Dies bedeutet: Es werden grundsätzlich weiterhin in derselben Höhe und für dieselben Leistungen der Verwaltung Gebühren erhoben, wie bis anhin. Einzig im Bereich des Baubewilligungsverfahrens werden die Gebührentatbestände insofern angepasst, dass die erforderlichen Bauabnahmen neu durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Bisher wurden die Bauabnahmen jeweils direkt durch den Gemeindeingenieur nach Aufwand verrechnet. Dies hat jedoch keine Gebührenerhöhung zur Folge, vielmehr werden der Bauherrschaft bereits mit dem baurechtlichen Entscheid die Gebühren für die Bauabnahmen transparent offengelegt.

Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweigs. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der

Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweigs, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Niedrigere Gebühren werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige Aufgaben erfüllt (z.B. mit der Mediothek einen Bildungsauftrag, sodass die Ausleihgebühren nicht kostendeckend sein müssen).

Gliederung der Verordnung

Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen, wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenerhöhung und -ermässigung, Verzicht, Stundung, Fälligkeiten, Zahlungsverzug usw. Zudem wird in diesem Teil den Behörden die Kompetenz übertragen, die einzelnen Gebührenhöhen in ihren Zuständigkeiten festzulegen. Sie müssen dazu die Vorgaben der Verordnung beachten.

Im speziellen Teil sind die Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche geregelt. Dort werden für jede zu erhebende Gebühr Art und Gegenstand, Bemessungsgrundlage und die zahlungspflichtigen Personen definiert. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Verordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt, während Behörde und Verwaltung in diesem Rahmen dann den Tarif festlegen und das im Einzelfall anwenden. Dieses Modell ist klar und widerspruchsfrei, seine Weiterführung trägt damit massgeblich zur Rechtssicherheit bei. Es ermöglicht zudem, Gebühren flexibel anzupassen, wenn übergeordnetes Recht ändert oder wenn es zur Wahrung des Verursacherprinzips, des Kostendeckungsprinzips oder des Äquivalenzprinzips notwendig ist. Die demokratische und rechtsstaatliche Kontrolle über die Höhe der Gebühren ist gewahrt. Die Gemeindeversammlung setzt mit der Verordnung den rechtlichen Rahmen und Gerichte und Behörden können Gebühren, was ihre Regelung wie ihre konkrete Veranlagung angeht, auf ihre rechtliche und materielle Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht überprüfen.

Schlussbemerkungen

Mit der Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Sie bringt für die heute von der Gemeinde erhobenen Gebühren grundsätzlich keine Veränderung. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die neue Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Niederhasli zu genehmigen.

Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Niederhasli

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 10 Ziffer 16 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013, folgende Verordnung:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

- ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
 - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
 - nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührenentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung oder einer Nutzung mit Gewinnabsicht einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 100 % herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwands vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende, Gebühr. Davon ausgenommen sind dringende Massnahmen, welche der Beseitigung einer Notsituation dienen (z.B. Wasserleitungsbrüche).

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person gemäss der aufgeführten Rechtsmittelbelehrung Einsprache erheben.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

2 Die einzelnen Gebühren**2.1 Allgemeine Verwaltung****Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, Versand etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

³ Der Gemeinderat legt die Regieansätze des Gemeindepersonals fest.

⁴ Für die Weiterverrechnung von Rechnungen an Dritte wird in der Regel ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % vom Rechnungsbetrag, mindestens jedoch Fr. 50.— und höchstens Fr. 200.—, erhoben.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 19 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal Fr. 750.—.

Art. 20 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 300.— bis Fr. 1'000.—.

2.2 Ressort Präsidiales

Art. 21 Bürgerrecht

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer wird eine Verwaltungsgebühr von Fr. 100.— fällig.

³ Die Verwaltungsgebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt Fr. 50.—.

⁴ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Art. 22 Einwohnerdienste

¹ Der Bereich Einwohnerdienste erhebt für jede Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 23 Friedensrichter

Der Friedensrichter / die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

Art. 24 Gemeindeammannamt

Die Gebühren aus dem Gemeindeammannamt richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Andernfalls werden sie vom Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt.

Art. 25 Mediothek

¹ Für die Benützung der Mediothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen Fr. 40.— bis Fr. 100.— pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

² Für Kinder und Jugendliche kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teuer.

2.3 Ressort Bildung

Art. 26 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden marktgerechte Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwillige Kursangebote
- freiwillige Lager wie Skilager

Art. 27 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens Fr. 150.—.

Art. 28 Schulergänzende Betreuung

Für die Tagesstrukturen erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten. Weitergehende Bestimmungen sind in der Rabattverordnung der politischen Gemeinde Niederhasli geregelt.

2.4 Ressort Finanzen

Art. 29 Steuern

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen Fr. 30.— und Fr. 200.—.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

2.5 Ressort Gesellschaft

Art. 30 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormalig zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 31 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 32 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Art. 33 Seebadi Haslisee

¹ Für die Benützung der Seebadi werden Saisonabonnemente, 20er-Abonnemente, 10er-Abonnemente oder Einzeleintritte ausgestellt.

² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

³ Saisonabonnemente können nur von Personen gekauft werden, welche zum Zeitpunkt des Erwerbs ihren Wohnsitz in der politischen Gemeinde Niederhasli begründen.

2.6 Ressort Hochbau und Planung

Art. 34 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwands erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 35 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

a) Nach der zu erwartenden mutmasslichen Bausumme sowie der baulichen Wertvermehrung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

b) Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand oder als Pauschaltarif bemessen.

³ Falls die Gebäudeversicherungssumme stark von der angegebenen zu erwartenden Bausumme abweicht, kann eine Nachgebühr verlangt werden.

Art. 36 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu Fr. 12'000.—.

² Handelt es sich um eine Areal- oder Gesamtüberbauung, Terrassensiedlung oder eine ähnliche Überbauungsform wird die Gebühr nach Zahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten berechnet.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen werden höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁵ Sonstige Baukontrollen, inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen, werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens Fr. 10'000.—.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt Fr. 225.—.

Art. 37 Gebührenreduktion

Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu reduzierten Gebühren zwischen 10 % und 30 %.

Art. 38 Planungen

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren, von privaten Ortsplanungsbegehren, die Begleitung von UVP-Projekten, Amtshandlungen, gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung und für Anfragen über die Möglichkeiten zur Überbauung von Grundstücken und Verbesserungen an Baugesuchen, sofern sie über eine Stunde beanspruchen, wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikationskosten und externe Kosten.

Art. 39 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch von ihr beauftragten externen Experten. Falls Grundeigentümer oder Institutionen eigene Experten zuziehen, sind diese Kosten durch die jeweiligen Auftraggeber selber zu entrichten.

Art. 40 Amtliche Vermessung / Grundbuch

Bei der Grundbuchvermessung und der Nachführung des Grundbuchs haben die Grundeigentümer sämtliche Kosten für die Vermarkung und Nachführung von Eigentums-
grenzen sowie von kubischen Veränderungen an der Liegenschaft selber zu tragen. Für
den verwaltungstechnischen Ablauf ist die Gemeinde berechtigt, einen Zuschlag auf
die Vermessungsrechnung zu erheben.

Kosten für Eintragungen im Grundbuch sind durch den jeweiligen Grundeigentümer zu
entrichten.

2.7 Ressort Liegenschaften

Art. 41 Kommunale Liegenschaften und Einrichtungen

¹ Für die Benützung von kommunalen Räumlichkeiten und Einrichtungen werden
Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Für die Benützung an Wochenenden und für kommerzielle Nutzungen werden höhere
Gebühren erhoben. Als kommerzielle Nutzung gelten Veranstaltungen, bei welchen
kurz- oder mittelfristig der Gewinn im Vordergrund steht. Dies beinhaltet auch Werbe-
veranstaltungen, Degustationen etc. Veranstaltungen von Vereinen, bei welchen Ein-
nahmen erzielt werden, jedoch primär der Erfüllung des Vereinszwecks dienen, gelten
nicht als kommerzielle Nutzung. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat über die
Auslegung.

³ Für offiziell registrierte Dorfvereine oder gemeinnützige Institutionen ist die Benüt-
zung in der Regel gebührenfrei. Details regelt der Gemeinderat im Gebührentarif.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten im Gebüh-
rentarif.

2.8 Ressort Sicherheit

Art. 42 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank
und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von ge-
brannten Wassern in Litern und beträgt zwischen Fr. 200.— und Fr. 8'000.— für vier Jahre.

Art. 43 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden
für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf
den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nach-
barschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts
vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahr-
zeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Art. 44 Fischerei

Der Gemeinderat umschreibt die verschiedenen Arten von Patenten und setzt die Gebühren im Sinne des Gesetzes über die Fischerei fest.

Art. 45 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen Fr. 20.— und Fr. 1'000.—.

Art. 46 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal Fr. 100.— erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis Fr. 500.— erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal Fr. 2'000.— erhoben werden.

Art. 47 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich, gestützt auf das Hundegesetz, eine Gebühr von Fr. 70.— bis Fr. 200.—.

Art. 48 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund gelten die Bestimmungen der Nachtparkverordnung. Der Gemeinderat setzt die Gebühren für die Nachtparkbewilligung fest.

Art. 49 Sondernutzung / Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Art. 50 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 51 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Nacht- und Sonntagsarbeit, Tiefflüge über Wohngebiet, Landebewilligungen, Spielbewilligungen und sonstige polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben. Der Gemeinderat kann Pauschalen festlegen.

2.9 Ressort Tiefbau und Landschaft

Art. 52 Abfall / Kehricht

Die Gebühren über die kommunale Abfallwirtschaft auf dem Gebiet der Gemeinde Niederhasli richten sich nach der kommunalen Abfallverordnung bzw. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 53 Strassenunterhalt

Für die Bewilligung von Grabenaufbrüchen auf öffentlichem Grund wird eine Gebühr von Fr. 50.— bis maximal Fr. 500.— erhoben. Für Grabenaufbrüche im Strassenbereich kann ein Depot erhoben werden.

Art. 54 Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungsanlagen

Die Gebühren über die Wasserversorgungs- und Siedlungsentwässerungsanlagen werden in den Verordnungen über die Wasserversorgung, die Siedlungsentwässerungsanlagen und die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen bzw. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 56 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats sowie die Gebührenverordnung vom 1. August 2012 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK Niederhasli hat Antrag und Weisung des Gemeinderats vom 12. September 2017 betreffend Genehmigung Totalrevision Gebührenverordnung zur Kenntnis genommen und geprüft.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, gemäss Abschied vom 6. November 2017, die Totalrevision Gebührenverordnung zu genehmigen.

Traktandum 4

Genehmigung Statutenrevision Sonderpädagogischer Schulzweckverband Dielsdorf

Antrag

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderats und in Anwendung Art. 10 Ziffer 3 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1. Die revidierten Statuten des Sonderpädagogischen Schulzweckverbands Dielsdorf werden in der von der Delegiertenversammlung am 6. September 2017 verabschiedeten Fassung genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Der Sonderpädagogische Schulzweckverband Dielsdorf (SZV; www.schulzweck.ch) wurde 1974 gegründet und bietet mit rund 40 Angestellten für die über 7'000 Schülerinnen und Schüler aller Schulen des Bezirks (mit Ausnahme von Regensdorf) sonderpädagogische Leistungen an:

- Schulpsychologischer Beratungsdienst (Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Lehrkräften bei schulbezogenen Fragen betreffend Erziehung und Entwicklung, Einschulung, Schullaufbahn und Übertritt, Sonderschulung, Lern- und Leistungsschwierigkeiten etc.);
- Psychomotorik (Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf im Bereich Bewegung und Wahrnehmung: vor allem Grob-, Fein- und Grafomotorik);
- Logopädie (Reihenuntersuchung im Kindergarten, Abklärung und Therapie von sprachbehinderten Kindern und Jugendlichen).

Der SZV leistet jeweils so viele Therapieelektionen und schulpsychologische Beratungsstunden, wie die einzelnen Schulen im Rahmen der gesetzlichen Grenzen bestellen. Der Aufwand wird verursachergerecht bzw. nach Anzahl Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Schulen verrechnet. Die Delegierten der 22 Verbandsgemeinden (17 Schul- und 5 Einheitsgemeinden) bestimmen unter anderem über Budget und wichtige Sachfragen und wählen Vorstand sowie Rechnungsprüfungskommission. Für finanziell grössere Entscheidungen, wie Statutenänderungen etc., sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bzw. der einzelnen Verbandsgemeinden zuständig.

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes (nGG) vom 20. April 2015, welches auf den 1. Januar 2018 in Kraft tritt, müssen alle Zweckverbandsstatuten bis spätestens im Jahr 2022 angepasst werden. Ab dem Jahr 2018 wäre dafür eine aufwändige Urnenabstimmung im Verbandsgebiet erforderlich. Bis Ende 2017 kann die Statutenrevision an den Gemeindeversammlungen genehmigt werden. Wenn alle Gemeinden zustimmen, treten sie nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Erläuterungen

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes sind für Zweckverbände neu eine Prüfstelle und ein eigener Haushalt erforderlich. Neben weiteren Elementen, die das neue Gemeindegesetz vorschreibt, geht es oft nur um angepasste Begriffe, z.B. «Verbandsvorstand» statt «Kommission», «Budget» statt «Voranschlag» und die konsequente Doppelnennung von Funktionsbezeichnungen in weiblicher und männlicher Form. Einiges Bisherige soll neu im Organisationserlass geregelt werden.

Die wesentlichen Änderungen der Revisionsvorlage sind:

- Bei einer Urnenabstimmung ist eine Vorlage erst angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und Stimmgemeinden hat (Artikel 9).
- Die Finanzkompetenzen des Vorstands bleiben unverändert mit folgender Ausnahme: die Kompetenz für wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben steigt von Fr. 10'000.— auf Fr. 20'000.— im Einzelfall und von total Fr. 30'000.— auf Fr. 50'000.— pro Jahr (sinnvoll zum Beispiel bei Miete eines neuen Raums) (Artikel 29).
- Ergänzt wurde die gemäss Gemeindeamt zulässige Möglichkeit, dass die Delegiertenversammlung entweder selbst Mitglieder einer eigenen Rechnungsprüfungskommission (RPK) wählen oder eine RPK einer Verbandsgemeinde einsetzen kann (keine Statutenänderung nötig, falls RPK nicht besetzt werden kann) (Artikel 33).
- Ergänzt, dass die Gemeinden im Verhältnis zu den Schüler/-innen-Zahlen am Eigenkapital des Schulzweckverbands beteiligt sind (aktuell Fr. 0) (Artikel 45).
- Bisher war für die SZV-Auflösung die Zustimmung aller Verbandsgemeinden notwendig, neu reicht die Mehrheit (Artikel 50).

Die revidierten Statuten wurden am 6. September 2017 von der Delegiertenversammlung sowie eine Anpassung des Artikels 45 per Zirkularbeschluss bei allen beteiligten Gemeinden genehmigt und zuhänden der Zweckverbandsgemeinden verabschiedet. Gemäss Art. 10 Ziffer 3 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für Änderungen von Zweckverbandsstatuten zuständig.

Schlussbemerkungen

Der Sonderpädagogische Schulzweckverband Dielsdorf erhält mit der beantragten Statutenrevision ein neues Regelwerk, welches den Anforderungen des neuen Gemeindegesetzes und anderer übergeordneter Bestimmungen gerecht wird und eine zeitgemässe Führung des Verbands sicherstellt. Die Statuten sind in diesem Genehmigungsverfahren als Ganzes zu behandeln, da Änderungsvorschläge einzelner Gemeinden allen anderen Gemeinden wieder neu unterbreitet werden müssten, was zu einem unendlichen Verfahren führen könnte. Wenn die Zustimmungen aller Verbandsgemeinden vorliegen, bedürfen die Statuten zur Erlangung der Rechtskraft noch der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich. Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 19. September 2017, den neuen Statuten des Sonderpädagogischen Schulzweckverbands Dielsdorf zuzustimmen.

Der Gemeinderat hat den Antrag der Primarschulpflege gemäss § 56 Gemeindegesetz i.V.m. Art. 25 Gemeindeordnung unverändert und mit seiner Stellungnahme ergänzt an die Gemeindeversammlung weiterzuleiten. Er unterstützt den Antrag und empfiehlt der Gemeindeversammlung ebenfalls, die Vorlage anzunehmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK Niederhasli hat Antrag und Weisung des Gemeinderats vom 26. September 2017 betreffend Genehmigung Statutenrevision des Sonderpädagogischen Schulzweckverbands Dielsdorf zur Kenntnis genommen und geprüft.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, gemäss Abschied vom 6. November 2017, die Statutenrevision des Sonderpädagogischen Schulzweckverbands Dielsdorf zu genehmigen.

Traktandum 5

Zustimmung Leistungsvereinbarung betreffend Beitritt zur Musikschule Zürcher Unterland

Antrag

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 10 Ziffer 3 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1. Dem Beitritt zur Musikschule Zürcher Unterland per 1. August 2018, verbunden mit einer einmalig zu leistenden Beitragszahlung von ca. Fr. 25'000.—, wird auf Basis der Leistungsvereinbarung vom 9. März 2016 zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, die jährlich wiederkehrenden Kosten freizugeben sowie die Leistungsvereinbarung mit der Musikschule Zürcher Unterland zu unterzeichnen.

Weisung

Ausgangslage

Gemäss Volksschulgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, ihren Schülern den Zugang zum qualifizierten Musikunterricht anzubieten. Die Gemeinde Niederhasli hat mit dieser Aufgabe die Musikschule Dielsdorf (MSD) beauftragt und ist seit 1971 Mitglied im Verein Musikschule Dielsdorf.

Im Verlauf der Jahre wurden die Anforderungen an die Musikschulen in Bezug auf das Angebot, die Ausbildung der Musiklehrer sowie der professionellen Führung immer anspruchsvoller. Heute lassen sich bereits Musikschulen zertifizieren (Qualitätsmanagement). Die MSD ist eine mittel-grosse Musikschule. Ihr gehören elf Schulgemeinden an, die mit je einer Stimme an der Delegiertenversammlung über Stimmrecht verfügen. Die gestiegenen Erwartungen der verschiedenen Anspruchsgruppen, wie Schüler, Musiklehrer, Schulleitung, Verwaltung, Trägergemeinden, Verband Zürcher Musikschulen (VZM), machen ein weiterhin für die Eltern und Gemeinden finanziell tragbares Angebot immer schwieriger. Die Delegiertenversammlung hat am 29. August 2017 deshalb einstimmig beschlossen, den Verein Musikschule Dielsdorf aufzulösen. Der Vorstand der MSD hat deshalb in der Folge mit der Musikschule Zürich Unterland (früher Musikschule Bülach) erste Vorabklärungen für einen Zusammenschluss der beiden Musikschulen getroffen. Die Synergien ergeben sich

- in einem breiteren Angebot im Bereich Zusammenspiel und Ensembles (Chor, Orchester, Big Band etc.),
- im finanziellen Bereich durch Zusammenlegung der Schulleiter-Pensen und der Verwaltung,
- im infrastrukturellen Bereich durch Aufhebung der Mieträumlichkeiten der MSD.

Für die Schüler der MSD entstehen keine Nachteile, da der Unterricht weiterhin in den jeweiligen Trägergemeinden bzw. bei weniger gefragten Instrumenten und grösseren Ensembles in der Nachbargemeinde erteilt wird. Für die Musikschüler ergeben sich auch sonst keine Änderungen. Die Unterrichtsstunden werden wie bis anhin – sofern möglich – in den von der Primarschule Niederhasli zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten durchgeführt. Die Tarife der beiden Musikschulen bewegen sich mit +/- Fr. 15.— pro Semester im gleichen preislichen Rahmen für den Standard-Unterricht. Für die Musiklehrer entstehen ebenfalls keine Nachteile, da diese gemäss den Empfehlungen des VZM angestellt werden. Auf kantonaler Ebene besteht eine starke Tendenz zur Bildung von grösseren Musikschul-Einheiten, um vor allem im administrativen und infrastrukturellen Bereich Synergien zu erzielen. Durch den Zusammenschluss entsteht eine der grösseren Musikschulen im Kanton Zürich mit ca. 160 Lehrkräften und 4'000 bis 4'500 Schülern.

Analog der bisherigen Regelung soll auch künftig ein Mitglied der Primarschulpflege die Vertretung der Gemeinde Niederhasli an den Delegiertenversammlungen wahrnehmen. Nach wie vor sind alle Mitgliedsgemeinden mit einer Delegiertenstimme an der Delegiertenversammlung vertreten. Zurzeit sind 19 Schulgemeinden Mitglied der Musikschule Zürcher Unterland, unter anderem auch die benachbarten Schulen Niederglatt, Oberglatt und Rümlang. Nach dem Beitritt der Gemeinden, die bisher an der MSD angeschlossen waren, werden neu 30 Gemeinden der Musikschule Zürcher Unterland angehören.

Kosten

Für die Gemeinde Niederhasli bleiben die von der Anzahl Musikschülern abhängigen jährlich wiederkehrenden Kosten im gleichen Rahmen und betragen ca. Fr. 105'000.—. Einmalig müssen sich alle Gemeinden, die Mitglied der Musikschule Zürcher Unterland sind, an den Kosten für einen Konzertsaal sowie der weiteren von der Musikschule benötigten Räumlichkeiten wie Sekretariat, Schulungsräume etc. am Standort Bülach beteiligen. Diese werden zurzeit im Rahmen der Überbauung «Guss» errichtet. Diese können von allen Mitgliedsgemeinden genutzt werden. Die Kosten werden aufgrund der Schülerzahlen der letzten drei Jahre berechnet. Die Gemeinde Niederhasli wird sich voraussichtlich mit ca. Fr. 25'000.— beteiligen müssen. Demgegenüber wird das Restkapital der Musikschule Dielsdorf bei der Auflösung des Vereins auf die Mitgliedergemeinden rückvergütet. Der Betrag dürfte sich ungefähr im gleichen Rahmen bewegen wie der Musikschule Zürcher Unterland einmalig zu überweisen ist.

Schlussbemerkungen

Um den Vorgaben des Volksschulgesetzes zu entsprechen und den Schülerinnen und Schülern von Niederhasli auch weiterhin einen Zugang zum qualifizierten Musikunterricht anbieten zu können, ist ein Wechsel vom Verein Musikschule Dielsdorf zur Musikschule Zürcher Unterland dringend angezeigt. Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 19. September 2017 dem Beitritt in die Musikschule Zürcher Unterland vorbehaltlich des gleichzeitigen Austritts aus der Musikschule Dielsdorf zuzustimmen. Der Gemeinderat hat den Antrag der Primarschulpflege gemäss § 56 Gemeindegesetz i.V.m. Art. 25 Gemeindeordnung unverändert und mit seiner Stellungnahme ergänzt an die Gemeindeversammlung weiterzuleiten. Der Gemeinderat unterstützt die Vorlage der Primarschulpflege.

Die Primarschulpflege und der Gemeinderat empfehlen der Gemeindeversammlung, die Vorlage anzunehmen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK Niederhasli hat Antrag und Weisung des Gemeinderats vom 3. Oktober 2017 betreffend der Zustimmung der Leistungsvereinbarung betreffend Beitritt zur Musikschule Zürcher Unterland und vorzeitiger Austritt aus der Musikschule Dielsdorf zur Kenntnis genommen und geprüft.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung, gemäss Abschied vom 6. November 2017, der Zustimmung der Leistungsvereinbarung betreffend Beitritt zur Musikschule Zürcher Unterland und vorzeitiger Austritt aus der Musikschule Dielsdorf zu genehmigen.